

Der Landkreis Jerichower Land schreibt die Stelle

der Landrätin/des Landrates (m/w/d)

aus.

Die Stelle ist zum 11. Juli 2021 neu zu besetzen.

Die Landrätin/der Landrat wird von den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Jerichower Land am **6. Juni 2021** im Wege der Direktwahl gewählt. Sollte keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben, so findet am 20. Juni 2021 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Der Landkreis Jerichower Land hat in den jetzigen Strukturen ca. 89.600 Einwohner.

Die Landrätin/der Landrat ist Beamte/r auf Zeit und leitet als Hauptverwaltungsbeamte/r die Kreisverwaltung.

Gemäß § 61 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird die Landrätin/der Landrat von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf die Dauer von **sieben** Jahren gewählt.

Wählbar zur/zum Hauptverwaltungsbeamten sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten. Bewerber dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind über die vorgenannte Regelung hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Mit der Bewerbung haben Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß § 38 a Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eine Versicherung nach dem Muster der **Anlage 8b** der KWO LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die gewählte Bewerberin bzw. der gewählte Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen müssen vorliegen. Nach § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss die Bewerbung für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes nach **Anlage 6** KWO LSA persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerberinnen und Bewerber die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Die Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften, nach § 30 Abs. 3 Satz 3 KWG LSA, befreit.

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der unten angeführten Einreichungsfrist zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung. Auch ist ihr eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach **Anlage 9** KWO LSA der Wohnsitzgemeinde beizufügen.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA begründen würde, ist verpflichtet dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach **Anlage 9a** KWO LSA darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf sein Mandat verzichtet.

Alle erforderlichen Vordrucke zur KWO LSA sowie, falls notwendig, die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für die Bewerbung können kostenfrei vom Kreiswahlbüro unter der unten angegebenen Anschrift abgefordert werden.

Das Amt der Landrätin/des Landrates ist nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet am **10. Mai 2021 um 18:00 Uhr**. Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind schriftlich unter dem Kennwort „Wahl der Landrätin/des Landrates“ an folgende Anschrift zu richten:

**Landkreis Jerichower Land
Kreiswahlleiter
Bahnhofstraße 9
39288 Burg**

Ein aktuelles Behördenführungszeugnis (nicht älter als sechs Monate) ist im Verfahren vorzulegen.

Die Bewerbungskosten können leider nicht erstattet werden.